

**Gesetz vom ..... über die Organisation und Finanzierung des Personennah- und Regionalverkehrs im Burgenland (Burgenländisches Mobilitätsgesetz 2024)**

Der Landtag hat beschlossen:

**§ 1**

**Ziele und Geltungsbereich**

(1) Ziel dieses Landesgesetzes ist die Sicherung und Verbesserung der öffentlichen Personenverkehrsmobilität der Gesamtbevölkerung im Burgenland einschließlich der Binnengrenzen überschreitenden Verkehre zur Anbindung an die Nachbarregionen. Ziel dieses Landesgesetzes ist es, den Personennah- und Regionalverkehr im Burgenland zu stärken und einen diesbezüglichen zeitgemäßen qualitativen öffentlichen Verkehr anzubieten, zu evaluieren, zu verbessern und weiterzuentwickeln. Durch einen hochwertigen öffentlichen Verkehr im Burgenland soll ein Beitrag zur Stärkung und Weiterentwicklung einer leistungsfähigen Wirtschaft und persönlichen Mobilität unter Einbeziehung der Ziele des Klimaschutzes geleistet werden.

(2) Ziel dieses Landesgesetzes ist es, die Organisation und Finanzierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs im Burgenland und zu den angrenzenden Ballungsräumen unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben zu regeln.

(3) Es gelten die Begriffe und Begriffsbestimmungen des ÖPNRV-G 1999. Stadt- und Ortsbusverkehre sind Personennahverkehre, deren Wirkung und Nutzen lokal beschränkt ist. Unter „Bedarfsverkehr“ sind Anrufsammeltaxis und Rufbusse, welche dem Kraftfahrlineiengesetz - KfLG, BGBl. I Nr. 203/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 203/2023 unterliegen, zu verstehen.

(4) Dieses Landesgesetz gilt ausschließlich für den Personennah- und Regionalverkehr im Burgenland und den Personennah- und Regionalverkehr, der vom Burgenland in einen angrenzenden Ballungsraum sowie von einem angrenzenden Ballungsraum in das Burgenland führt. Das Landesgesetz gilt für den Kraftlinienverkehr, für Anrufsammeltaxis und für Rufbusse, nicht jedoch für den Schienenpersonenverkehr und für den Gelegenheitsverkehr.

**§ 2**

**Aufgaben des Landes Burgenland**

(1) Das Land Burgenland gibt die verkehrspolitischen Ziele vor. Auf Basis der politischen Ziele ist eine Verkehrsstrategie zu erstellen, deren konkrete Umsetzungsschritte in Form von Aktionsplänen darzustellen sind.

(2) Das Land Burgenland ist für alle Aufgaben im Bereich des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs im Burgenland zuständig, die nicht explizit auf die Burgenländische Mobilitätsorganisationsgesellschaft mbH, eingetragen unter der Firmenbuchnummer (FN) 615851p, übertragen sind.

(3) Das Land Burgenland hat zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Firmenwortlaut „Burgenländische Mobilitätsorganisationsgesellschaft mbH“ errichtet.

(4) Das Land Burgenland richtet einen Lenkungsausschuss ein. Der Lenkungsausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem Landeshauptmann vom Burgenland,
2. dem für Verkehr zuständigen Mitglied der Burgenländischen Landesregierung,
3. dem Geschäftsführer der Burgenländischen Mobilitätsorganisationsgesellschaft mbH,
4. den Geschäftsführern der Verkehrsbetriebe Burgenland GmbH, eingetragen unter der Firmenbuchnummer (FN) 543969f,
5. einem vom für Verkehr zuständigen Mitglied der Landesregierung zu bestimmenden Dienstnehmer des Landes Burgenland, der mit Verkehrsagenden befasst ist,
6. mindestens einem Vertreter bis maximal fünf Vertretern aus dem öffentlichen Personenverkehr oder aus Institutionen mit Schnittstellen zum öffentlichen Personenverkehr, die vom für Verkehr zuständigen Mitglied der Landesregierung entsendet werden.

(5) Der Lenkungsausschuss tritt zumindest einmal jährlich auf Einladung des Geschäftsführers der Burgenländischen Mobilitätsorganisationsgesellschaft mbH zur Beratung über verkehrspolitische

Zielsetzungen, der verkehrspolitischen Strategie und der Aktionspläne der jeweiligen Aufgabenträger zusammen. Der Lenkungsausschuss kann für seine Beratung auf Ressourcen der Burgenländischen Mobilitätsorganisationsgesellschaft mbH zurückgreifen.

### § 3

#### **Aufgaben der Burgenländischen Mobilitätsorganisationsgesellschaft mbH**

(1) Das Land Burgenland betraut und überträgt die Planung und Bestellung der Kraftfahrlinien- und Bedarfsverkehre im Burgenland, unabhängig davon, ob es sich um Personennahverkehr oder Personenregionalverkehr handelt, welche dem Kraftfahrlineengesetz unterliegen, an die Burgenländische Mobilitätsorganisationsgesellschaft mbH.

(2) Der Burgenländischen Mobilitätsorganisationsgesellschaft mbH obliegen die Aufgaben gemäß § 18 ÖPNRV-G 1999 und zwar insbesondere:

1. Koordination der Bestellung (Auferlegung) von Verkehrsdiensten;
2. Kontrolle der Erfüllung der Qualitätskriterien gemäß § 31 ÖPNRV-G 1999 sowie der Einhaltung der Bestimmungen von Verkehrsdienstverträgen;
3. Verbundspezifische Kundeninformation;
4. Vorschlag an die Gebietskörperschaften für Nah- und Regionalverkehrsplanung gemäß § 11 ÖPNRV-G 1999;
5. über Auftrag von Gebietskörperschaften oder Dritten Einzelplanungen für den Abschluss von Verkehrsdienstverträgen (Bestellungen) einschließlich Kosten- und Erlösschätzung;
6. Abwicklung von Verkehrsdienstverträgen, Bestellung von Verkehrsdienstleistungen im Kraftfahrlinienverkehr sowie Ausschreibungsverfahren im Auftrag von Gebietskörperschaften oder von Dritten.

(3) Die Burgenländische Mobilitätsorganisationsgesellschaft mbH hat die Aufgabe, die von ihr bestellten Verkehrsdienste in den jeweiligen Verkehrsverbänden zu vertreten und an der jeweiligen Einnahmenaufteilung mitzuwirken sowie diesbezügliche Kooperationsvereinbarungen mit sonstigen Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften, Verbundpartnern und Verkehrsunternehmen sowie Gebietskörperschaften abzuschließen.

(4) Das für den Verkehr zuständige Mitglied der Landesregierung hat sicherzustellen, dass mit einer rollierenden Rahmenzielvereinbarung mit dem Geschäftsführer der Burgenländischen Mobilitätsorganisationsgesellschaft mbH für die Dauer von jeweils drei Jahren, die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Verkehrsstrategie des Landes festgelegt werden.

(5) Die Landesregierung kann der Burgenländischen Mobilitätsorganisationsgesellschaft mbH mittels Verordnung weitere Aufgabenbereiche im Bereich des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs im Burgenland übertragen, sofern dies zur Erreichung der Ziele des § 1 dieses Gesetzes förderlich oder nötig ist.

(6) Gemeinden können Aufgaben der Stadt- und Ortsbusverkehre auf die Burgenländische Mobilitätsorganisationsgesellschaft mbH mit Verordnung übertragen, sofern dies der Förderung der Ziele (§ 1) notwendig oder nützlich ist und sie ihr die hierfür nötigen Mittel gemäß § 4 Abs. 2 bereitstellen. Vor einer derartigen Aufgabenübertragung ist der Burgenländischen Mobilitätsorganisationsgesellschaft mbH eine Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### § 4

#### **Finanzierung**

(1) Das Land Burgenland hat der Burgenländischen Mobilitätsorganisationsgesellschaft mbH die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel bereitzustellen.

(2) Gemeinden, die Aufgaben an die Burgenländische Mobilitätsorganisationsgesellschaft mbH übertragen, haben der Burgenländischen Mobilitätsorganisationsgesellschaft mbH die hierfür erforderlichen Mittel bereitzustellen.

### § 5

#### **Sprachliche Gleichbehandlung**

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen und Formulierungen in diesem Gesetz beziehen sich immer auf alle Geschlechter. Wenn Funktionen nach diesem Gesetz von Personen anderen Geschlechts ausgeübt werden, so kann die jeweilige Form der Bezeichnung, die für die entsprechende Funktion vorgesehen ist, verwendet werden.

## **§ 6**

### **Verweisnorm**

Soweit auf das ÖPNRV-G 1999 verwiesen wird, gilt das Bundesgesetz über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 - ÖPNRV-G 1999, BGBl. I Nr. 204/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2015.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

## Vorblatt

### **Problem:**

Die Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft mbH ist Träger des Verkehrsverbundes in der Ostregion Österreichs. Das Land Burgenland hält 12% der Geschäftsanteile. Die übrigen Geschäftsanteile werden von den Ländern Niederösterreich und Wien zu je 44 % gehalten. Das ÖPNRV-G regelt zwar allgemein die Aufgaben der öffentlichen Hand im öffentlichen Verkehr. Welche Organisationseinheiten, welche Aufgaben wahrzunehmen hat, fehlt jedoch. Die nunmehr erforderliche Reorganisation des VOR gibt die Möglichkeit dies für das Land Burgenland gesetzlich klarzustellen.

Die Landesverkehrsangelegenheiten im Bereich Kraftfahrlinien- und Bedarfsverkehre, die im Augenblick von VOR betreut werden, sollen wieder näher an das Land herangeführt werden. Zu diesem Zweck hat das Land Burgenland die Burgenländische Mobilitätsorganisationsgesellschaft mbH, eingetragen unter der Firmenbuchnummer (FN) 615851p, gegründet.

Die das Land Burgenland betreffenden Geschäftsfelder/Teilbetriebe - Planung von Verkehrsdienstleistungen gemäß § 11 ÖPNRV-G 1999 und Bestellung von Kraftfahrlinien- und Bedarfsverkehre im Burgenland, unabhängig davon, ob es sich um Personennahverkehr oder Personenregionalverkehr handelt sowie unabhängig davon, ob diese dem Kraftfahrlineingesetz oder dem Gelegenheitsverkehrsgesetz unterliegen Verkehrsdienstleistungen gemäß § 13 leg. cit. sollen nunmehr von der Burgenländischen Mobilitätsorganisationsgesellschaft mbH erbracht werden.

Die Planung und Bestellung der Busverkehre und Bedarfsverkehre im Burgenland sollen in der Burgenländischen Mobilitätsorganisationsgesellschaft mbH gebündelt werden, insbesondere auch um landesinterne Synergien besser nutzen zu können, als dies in der gegenwärtigen Situation der Fall ist.

Die einheitlichen Verbundtarife führen zwangsläufig dazu, dass ein Delta zwischen den Einnahmen und Ausgaben entsteht, welches - soweit das Land Burgenland betroffen ist - im Augenblick durch Gesellschaftszuschüsse an die VOR ausgeglichen wird.

In Hinkunft wird der diesbezügliche Ausgleich durch Gesellschaftszuschüsse an die Burgenländischen Mobilitätsorganisationsgesellschaft mbH erfolgen (im Übrigen nach wie vor an die VOR).

Durch die Erlassung des Burgenländischen Mobilitätsgesetz 2024 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet, und es ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage auch keine Änderungen hinsichtlich der Kompetenzlage und des Verhältnisses zu anderen landesrechtlichen Vorschriften. Verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage ist Art. 15 Abs. 1 B-VG.

### **Ziele:**

Ziel ist eine zeitgemäße, zweckmäßige und effiziente Organisation des öffentlich zugänglichen Mobilitätsangebotes im Bereich Kraftfahrlinien- und Bedarfsverkehre für die Bevölkerung im Land Burgenland.

### **Lösung:**

Die Neuerlassung des Burgenländischen Mobilitätsgesetzes 2024.

### **Alternative:**

Keine.

### **Kosten:**

Durch die gegenständliche Novelle sind keine zusätzlichen Kosten für das Land Burgenland wie auch für die Gemeinden zu erwarten.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der vorliegende Entwurf steht zu bestehenden unionsrechtlichen Regelungen nicht im Widerspruch.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Das Gesetz trägt aufgrund seines Regelungsinhaltes zur Erreichung der Ziele der Klimastrategie von Land und Bund bei.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

## Erläuterungen

### Zu § 1

Ziel ist die Sicherung und Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs im Interesse einer Stärkung und Weiterentwicklung einer leistungsfähigen Wirtschaft und Einbeziehung der Ziele des Klimaschutzes. Dazu soll öffentliche Personennah- und Regionalverkehr unter Beachtung der unionsrechtlichen Vorgaben und des ÖPNRV-G 1999 neu organisiert werden.

Begriffe und Begriffsbestimmungen verstehen sich im Sinn des ÖPNRV-G 1999. Im ÖPNRV-G fehlt eine generelle Definition von „Bedarfsverkehr“, die hier ergänzt wird.

Der Geltungsbereich des Burgenländischen Mobilitätsgesetz 2024 erfasst den Kraftfahrlinien- und Bedarfsverkehre im Burgenland einschließlich der Verkehre die in einen angrenzenden Ballungsraum führen. Ausdrücklich nicht erfasst sein sollen der Schienenpersonennahverkehr und der Gelegenheitsverkehr.

### Zu § 2

Die verkehrspolitische Verantwortung des Landes bleibt erhalten. Das Land ist Träger aller Aufgaben im öffentlichen Personennah- und Personenregionalverkehr im Burgenland und gibt die verkehrspolitischen Ziele und die Verkehrsstrategie vor.

Zur Umsetzung dieser Aufgaben werden die Burgenländischen Mobilitätsorganisationsgesellschaft mbH errichtet und ein Lenkungsausschuss eingerichtet, an dem die wesentlichen Stakeholder im Bereich der Linien- und Bedarfsverkehre eingebunden sein sollen.

### Zu § 3

Abs. 1: Die Burgenländischen Mobilitätsorganisationsgesellschaft mbH wird vom Land Burgenland mit der Planung und Bestellung der Linien- und Bedarfsverkehre in Burgenland im Sinne der Umschreibung des Geltungsbereiches des Gesetzes in § 1 Abs. 4 betraut.

Abs. 2: Die näheren Aufgaben Burgenländischen Mobilitätsorganisationsgesellschaft mbH werden beispielhaft angeführt. Die Beschaffungsvorgänge und Bestellungen der Burgenländischen Mobilitätsorganisationsgesellschaft mbH unterliegen den Regelungen des Bundesvergabegesetzes 2018 - BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018 und der Verordnung BGBl. II Nr. 91/2019.

Abs. 3: Zu den Aufgaben der Burgenländischen Mobilitätsorganisationsgesellschaft mbH zählt es auch unmittelbar am Verkehrsverbund teilzunehmen. Dazu wird klargestellt, dass sie über die hierfür erforderlichen Voraussetzungen verfügt und auch ein Verkehrsunternehmen ist.

Abs. 4: Eine nähere Ausgestaltung dieser Betrauung obliegt dem zuständigen Organ der Landesregierung unter Berücksichtigung dieses Gesetzes und der unionsrechtlichen bzw. bundesrechtlichen Vorgaben. Dazu sollen rollierende Rahmenziele und die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Verkehrsstrategie festgelegt werden.

Abs. 5: Die Landesregierung wird ermächtigt allfällige weitere Aufgaben im Bereich des Personennah- und Regionalverkehrs im Burgenland mittels Verordnung an die Burgenländischen Mobilitätsorganisationsgesellschaft mbH zu übertragen.

Abs. 6: Gemeinden nehmen aktuell teilweise Leistungen der VOR in Anspruch. Die Bestimmung des § 3 Abs. 6 soll es Gemeinden weiterhin ermöglichen, Aufgaben im Zusammenhang mit der Planung und der Bestellung von Verkehrsdienstleistungen für den Personennahverkehr und/oder Personenregionalverkehr auf die Burgenländischen Mobilitätsorganisationsgesellschaft mbH zu übertragen

### Zu § 4

Abs. 1: Das Land hat der Burgenländischen Mobilitätsorganisationsgesellschaft mbH die Mittel bereitzustellen, die für die Erfüllung der vom Land übertragenen Aufgaben nötig sind.

Abs. 2: Gemeinden, die Aufgaben an die Burgenländischen Mobilitätsorganisationsgesellschaft mbH übertragen, haben die Mittel bereitzustellen, die für die Erfüllung dieser Aufgaben nötig sind.

Abs. 3: Die der Burgenländischen Mobilitätsorganisationsgesellschaft mbH bereitzustellenden Mittel sind wertgesichert.

### Zu § 5

Diese Bestimmung regelt die sprachliche Gleichbehandlung.

**Zu § 6**

Das Burgenländischen Mobilitätsgesetz 2024 regelt eine Materie, die von bundesgesetzlich definierten Begriffen geprägt ist. Das Burgenländischen Mobilitätsgesetz 2024 greift diese Begriffe auf und verweist statisch auf das Bundesgesetz über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 - ÖPNRV-G 1999, BGBl. I Nr. 204/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2015.

**Zu § 7**

Das Burgenländischen Mobilitätsgesetz 2024 soll unverzüglich mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.